

GL_GERICHTE OG.2019.00001 vom 26. Juni 2020

GL Gerichte, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00001

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00001 du 26 juin 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00001 del 26 giugno 2020

Regeste

mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern etc.

Erwägungen

E. 3

Anklagesachverhalt betreffend D._____

E. 3.1

Der Rechtsvertreter des Beschuldigten vertrat an der Berufungsverhandlung den Standpunkt, dass auch im Fall D._____ die Staatsanwaltschaft keine Beweise vorlege, wonach der Beschuldigte die ihm angelastete Tat auch tatsächlich begangen habe; die Staatsanwaltschaft stütze sich lediglich auf die Aussagen von D._____ sowie ein unnötig teures und unnützes Gutachten über die Wirkung von Schlafmitteln. Entscheidend für die Frage der Glaubwürdigkeit sei "die Darstellung betreffend dem mit dem Schlafmittel versetzten Saft". Die Vorinstanz gehe mit einer gewissen Leichtfertigkeit einfach davon aus, dass sich im Saft Schlafmittel befunden haben müssen. Doch alleine die Tatsache, "dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt Tabletten verschrieben und auch zu Hause hatte", reiche als Indiz nicht aus, dass er diese Tabletten auch tatsächlich verwendet habe. Auch in diesem Punkt sei die tendenziöse Richtung, welche die Vorinstanz eingeschlagen habe, klar ersichtlich, nämlich nach dem Motto: wenn es in anderen Fällen vielleicht passiert sei, dann sicherlich auch hier. Sodann sei nochmals auf die vom Beschuldigten bereits vor Vorinstanz geltend gemachte Heilungskrise verwiesen, welche nach Behandlungen durchaus auftreten könne. Mit diesem Thema habe sich die Vorinstanz überhaupt nicht auseinandergesetzt; dabei sei dies für die Erklärung, weshalb D._____ den Beschuldigten belaste, von entscheidender Relevanz. In Hinsicht darauf sei denn auch der Beweisantrag gestellt, diese Frage durch eine fachkundige Person beantworten zu lassen. Denn ohne Fachwissen dürfe nicht einfach bestimmt werden, dass bei D._____ keine Heilungskrise vorgelegen habe. Auch die Staatsanwaltschaft, obschon verpflichtet, belastende und entlastende Beweise zu erheben, habe sich damit nur ungenügend auseinandergesetzt. So gesehen sei der Beschuldigte die einzige fachkundige Person und sei daher auf seine Aussagen abzustellen; unter diesen Umständen sei "der Beschuldigte in diesem Sachverhalt betreffend den Handlungen zum Nachteil von D._____ freizusprechen" (act. 179 S. 41 f. Ziff. 21-27).

E. 3.2

Der Beschuldigte wirft somit auch hier der Vorinstanz vor, den Sachverhalt nicht richtig festgestellt zu haben (Art. 398 Abs. 3 lit. b StPO). Auch hier stösst die Rüge ins Leere:

E. 3.2.1

Am Karfreitag, 6. April 2012, empfing der Beschuldigte um 18.30 Uhr die damals 46-jährige D._____ in seinem Behandlungsraum in [...] (Glarus Nord). Die in Basel lebende D._____ leidet an schmerzhafter Fibromyalgie, weshalb ihre im Kanton Glarus wohnhafte Lebenspartnerin den Kontakt zum Beschuldigten vermittelt hatte und sie damals auch zur Behandlung nach [...] hingefahren hatte (siehe dazu act. 2/I/6 S. 2; act. 2/I/20 S. 2 f. Ziff. 1-10, S. 4 Ziff. 14 und S. 7 Ziff. 32-34). Laut Anklage soll am besagten Abend der Beschuldigte D._____ vor der Behandlung zunächst einen [mit Schlafmittel versetzten] Fruchtsaft in einem Plastikbecher verabreicht haben. In der Folge habe D._____ die Hosen ausgezogen, damit der Beschuldigte sie besser behandeln könne. Während der Behandlung seien ihr dann die Augen zugefallen; sie habe zwar gehört und verspürt, was um sie herum geschah, habe jedoch die Augen nicht mehr öffnen und sich auch nicht wehren können. Der Beschuldigte habe sie zur Seite gedreht, ihr den Slip heruntergezogen und sie am Po und an der Scheide ausgegriffen. Danach habe er ihr seine Finger und später auch irgendwelche Gegenstände vaginal und anal eingeführt. Ausserdem habe sie das Gefühl gehabt, dass der Beschuldigte irgendwelche Handlungen an sich selber vorgenommen und ihr allenfalls den Penis eingeführt habe. Nach einiger Zeit habe er ihr den Slip wieder angezogen und sie auf den Rücken zurückgedreht. Danach habe er den Behandlungsraum für eine Weile verlassen, sei dann zurückgekehrt und habe sie geweckt, wobei sie die Augen habe öffnen können, aber noch liegen geblieben sei. Später sei sie von der Freundin abgeholt worden und habe sie ihr von den Übergriffen des Beschuldigten erzählt (act. 1 S. 4).

E. 3.2.2

Die Anklage beruht im Wesentlichen unmittelbar auf den Aussagen von D._____ (siehe insbesondere act. 2/I/6 S. 4 f.; act. 2/I/12 S. 3 ff.). Die Vorinstanz stufte im angefochtenen Entscheid die betreffenden belastenden Schilderungen von D._____ als glaubhaft ein (siehe act. 128 S. 37 f. E. 1.8. sowie S. 48 E. 3.10.). Sie stützte dabei ihre Einschätzung auf mehrere Erkenntnisse:

E. 3.2.2.1

Zunächst einmal erachtete die Vorinstanz die von D._____ über das ganze Verfahren hinweg gemachten Aussagen als inhaltlich konsistent (act. 128 S. 38 E. 1.8. am Ende). D._____ wurde in der Untersuchung sowie im vorinstanzlichen Verfahren insgesamt vier Mal zum inkriminierten Sachverhalt befragt (act. 2/I/6; act. 2/I/12; act. 2/VIII/15; act. 47). Dabei schilderte sie das Geschehen vom 6. April 2012 in seinem Ablauf immer gleich und ohne sich in Widersprüche zu verstricken. Der Rechtsvertreter des Beschuldigten brachte anlässlich der Berufungsverhandlung nichts vor, woraus sich eine andere Erkenntnis ergeben würde; überhaupt setzte er sich mit den Aussagen von D._____ im Einzelnen bzw. ihrem widerspruchsfreien Aussageverhalten nicht näher auseinander und unternahm insofern gar nicht erst den Versuch, die (zutreffende) Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Aussagen von D._____ "inhaltlich konsistent und glaubhaft" seien, zu widerlegen.

E. 3.2.2.2

Aus Sicht der Vorinstanz manifestiert sich die Glaubhaftigkeit der Aussagen von D._____ namentlich im Umstand, dass sie in der Untersuchung detailliert schilderte, wie der Beschuldigte ihr damals zu Beginn der Behandlung am 6. April 2012 ein Getränk verabreicht hatte. So beschreibe D._____ detailliert, wie der Beschuldigte den einen Becher frisch aufgefüllt und den anderen ihr gegeben habe (wobei ihr das sonderbar

vorgekommen sei), dass sie solchen Fruchtsaft eigentlich nicht möge und ausserdem auch keine bereits eingefüllten Getränke annehme sowie dass sie gar nicht habe trinken wollen, aber der Beschuldigte darauf bestanden habe. Bei einem solchen Detaillierungsgrad, so folgerte die Vorinstanz, sei davon auszugehen, dass die Aussage von D._____ der Wahrheit entspreche, zumal demgegenüber die Angaben des Beschuldigten widersprüchlich seien. Die Vorinstanz folgerte daraus, dass in Hinsicht auf die Begebenheit mit dem Multivitaminsaft die Aussage von D._____ als glaubhafter einzustufen sei [als die bestreitenden Ausführungen des Beschuldigten] und es daher als erstellt gelte, dass der Beschuldigte D._____ einen bereits eingegossenen Becher mit Multivitaminsaft dargebracht und darauf bestanden habe, dass sie diesen austrinke (act. 128 S. S. 41 f. E. 3.2.). D._____ berichtete bei der ersten Einvernahme am 14. Juni 2012, dass am 6. April 2012 im Behandlungsraum des Beschuldigten auf dem Fenstersims ein Tetrapack Multivitaminsaft gestanden habe. Sie sei zu Beginn auf der Couch gesessen, als der Beschuldigte aufgestanden sei und einen Becher [von diesem Fruchtsaft] eingeschenkt habe; ihr [D._____] habe er dann allerdings nicht den frisch eingeschenkten Becher gegeben, sondern einen anderen Becher mit Fruchtsaft, bei dem sie nicht gesehen habe, wie er eingeschenkt worden sei; der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie beide müssten dies nun zur Stärkung trinken, damit sie während der bevorstehenden langen Behandlung nicht austrocknen würden (act. 2/I/6 S. 4). Diese Erstaussage hat sie in den späteren Befragungen jeweils gleichbleibend bestätigt (act. 2/I/12 S. 3 unten und S. 4; act. 2/VIII/15 S. 7 und S. 10; act. 47 S. 4). Besonders bemerkenswert ist dabei, dass D._____ explizit einen Tetrapack [Getränkekarton] Multivitaminsaft benennt und die Polizei später bei der Durchsuchung des Behandlungsraums prompt solche Getränkepackungen mit Multivitaminsaft vorfindet (act. 2/I/1 S. 13). Dieser Umstand ist daher ein zentraler und entscheidender Anhaltspunkt, der für die Glaubhaftigkeit der von D._____ gemachten Aussagen spricht. Es erscheint daher tatsächlich, und darin ist der Vorinstanz beizupflichten, als höchst unwahrscheinlich, dass D._____ ihre Schilderung über das ihr vom Beschuldigten verabreichte Getränk erfunden haben könnte.

E. 3.2.2.3

Für die Vorinstanz ist sodann erstellt, dass der Fruchtsaft, den D._____ am 6. April 2012 vom Beschuldigten zum Trinken verabreicht erhielt, mit einem Schlafmittel versetzt war (act. 128 S. 43 E. 3.3. am Ende). Auch in diesem Punkt ist der Vorinstanz ohne weiteres zu folgen, drängt sich nämlich diese Erkenntnis aufgrund der hier vorhandenen Indizien klarerweise auf: Zunächst einmal konnte die Polizei bei der Durchsuchung des vom Beschuldigten für seine "Therapien" benutzten Behandlungsraumes in [...] effektiv diverse Schlafmittel und Psychopharmaka sicherstellen, dabei sogar aufgebrochene und zerstückelte Tabletten in einem Plastikbecher (act. 2/III/5 S. 2). Die betreffende Durchsuchung fand zwar erst im August 2012 statt und damit vier Monate nachdem der Beschuldigte D._____ behandelt hatte; allein aber der Umstand, dass der Beschuldigte im Behandlungsraum Schlaftabletten verfügbar hatte, ist im vorliegenden Gesamtzusammenhang ein augenscheinliches Indiz dafür, dass der Beschuldigte D._____ ein Schlafmittel verabreicht und sie so zum Widerstand unfähig gemacht haben könnte. Eine wesentliche Bedeutung erlangt das Indiz der sichergestellten Medikamente zudem durch folgenden Umstand: Gemäss der in der Untersuchung eingeholten Expertise vermögen die betreffenden Medikamente, wenn sie in einem Fruchtsaft verabreicht werden, den Konsumenten oder die Konsumentin durchaus in den von D._____ geschilderten Zustand einer eigenartigen Benommenheit zu versetzen [D._____ berichtete, dass ihr die

Augen zugefallen seien und sie nicht mehr habe sprechen und sich bewegen können, jedoch alles mitbekommen habe; siehe dazu act. 2/I/6 S. 5] (act. 2/V/11 S. 2 sowie insbesondere S. 5 Ziff. 3). Kommt hinzu, dass namentlich das Schlafmittel Mogadon sich innert weniger Sekunden in einem Fruchtsaft auflösen lässt und sich dabei der Geschmack des Getränks nicht merklich verändert (act. 2/V/11 S. 10 Ziff. 17 und S. 13). Die Verteidigung bezeichnete an der Berufungsverhandlung die eben zitierte Expertise als "teures und unnützes Gutachten über die Wirkung von Schlafmitteln" und merkte an, "dies hätte auch Google können" (act. 179 S. 41 Ziff. 21). Dieser Vorbehalt der Verteidigung ist polemisch und ohne inhaltliche Substanz. Darauf ist daher nicht einzugehen, zumal es sich beim kritisierten Fachbericht um ein pharmakologisch-toxikologisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich handelt (act. 2/V/11), welches formal einwandfrei verfasst sowie inhaltlich fundiert und schlüssig begründet ist.

E. 3.2.2.4

Aus Sicht der Vorinstanz liegt ein weiteres Indiz für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von D. _____ darin, dass der Beschuldigte auch bei der Behandlung von E. _____ ihr ein Schlafmittel in einem Getränk verabreicht und sie auf derlei Weise sediert hatte (act. 128 S. 42 E. 3.2. und S. 43 E. 3.4.). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten erblickt darin eine unzulässige und nicht sachgerechte Verknüpfung verschiedener Fälle (act. 179 S. 39 Ziff. 10). Dieser Einwand geht fehl. Schildern nämlich wie im vorliegenden Verfahren zwei Personen, die sich gegenseitig nicht kennen, unabhängig voneinander ähnliche Begebenheiten mit dem Beschuldigten, so ist dies beweisrechtlich sehr wohl von Bedeutung und unterstreicht hier geradezu die Glaubhaftigkeit der einzelnen Berichte, zumal im Fall von E. _____ in deren Blut dank zeitnaher Untersuchung tatsächlich Schlafmittel nachgewiesen werden konnten. Die von mehreren Betroffenen glaubhaft geschilderten Erlebnisse sind sodann zu einem Gesamtbild zusammenzufügen; dieses beweisrelevante Bild lässt vorliegend gradewegs ein eigentliches Handlungsmuster (Modus Operandi) des Beschuldigten erkennen, nämlich dahingehend, dass er seine Opfer vor den sexuellen Übergriffen mit Schlafmitteln betäubt hat.

E. 3.2.2.5

Ein weiteres Indiz für die Glaubhaftigkeit der Schilderung von D. _____ über eine ihr vom Beschuldigten mutmasslich verabreichte narkotisierende Substanz sah die Vorinstanz darin (siehe act. 128 S. 43 f. E. 3.4.), dass der Beschuldigte wenige Wochen vor der Behandlung von D. _____ nachweislich im Internet Nachforschungen zu den Begriffen "narkotikum", "hypnotika und sedativa" und "ko tropfen" vorgenommen hatte (act. 2/III/6). Tatsächlich belegt die vom Beschuldigten angestellte Google-Recherche, dass er sich konkret mit der narkotisierenden Wirkung von K.-o.-Tropfen bzw. Psychopharmaka befasst hat. Dieser Umstand ist daher in Hinsicht auf den Anklagesachverhalt (Betäubung von Personen, um sich dann an ihnen zu vergehen) als einschlägiger Anhaltspunkt zu werten; dies gilt erst recht im Kontext mit den zuvor dargelegten weiteren Indizien. Die Verteidigung geht in ihrer Berufung auf das Indiz der besagten Internet-Nachforschungen mit keinem Wort ein, wie sie überhaupt das Zusammentreffen mehrerer eindeutig belastender Indizien praktisch komplett ausblendet.

E. 3.2.2.6

Die Verteidigung machte an der Berufungsverhandlung gleich wie schon vor Vorinstanz geltend, D. _____ habe im Zuge der Behandlung durch den Beschuldigten mutmasslich

eine Heilungskrise erfahren. Im Kern macht die Verteidigung bzw. der Beschuldigte damit geltend, bei D._____ seien während der Behandlung eigene Erinnerungen an früher erlebte "schlimme Sachen" [sexuelle Misshandlungen] hochgekommen, was zur Folge habe, dass sie das früher Erlebte nun auf ihn [den Beschuldigten] projiziere (siehe dazu act. 2/V/11 S. 12, dort die damals vom Rechtsvertreter des Beschuldigten gestellte Ergänzungsfrage 2.2.; act. 77/01 [von der Verteidigung vor Vorinstanz eingereichte Stellungnahme eines anderen Heilpraktikers]; act. 170 S. 1 unten und S. 2 oben; act. 183 S. 14 unten und S. 15 oben). Vor Obergericht präsentierte der Verteidiger zum Thema "Heilungskrise" einen Auszug aus dem Internet und verlangte vom Obergericht dessen Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung (act. 171 sowie act. 170 Antrag Ziff. 1). Die betreffende Publikation ist jedoch vollkommen unbeschwert von empirisch-wissenschaftlicher Substanz; laut Impressum der Website handelt es sich hierbei um nicht mehr und nicht weniger als eine bloss Kundgabe einer beliebigen Einzelperson. Darauf ist schlicht nicht weiter einzugehen. Ebenso wenig ist der in diesem Sachzusammenhang von der Verteidigung als Experte angerufene Q._____ anzuhören (act. 170 Antrag Ziff. 2). Bei Q._____ handelt es sich um einen im Kanton Glarus tätigen Akupunkteur (act. 77/01); inwiefern er dazu prädestiniert sein soll, um dem behaupteten Phänomen der Heilungskrise ein Mass an Plausibilität zu verleihen, ist unerfindlich und wird von der Verteidigung nicht dargelegt. Insgesamt erweist sich die von der Verteidigung vertretene "Theorie", wonach D._____ anlässlich der Behandlung durch den Beschuldigten massiv aus ihrem seelischen Gleichgewicht geraten sei und ihr dabei Erinnerungen an frühere schlimme Erlebnisse hochgekommen seien, welche sie nun unmittelbar mit dem Beschuldigten als Täter assoziiere, als eigenartiger und zugleich hilfloser Versuch einer Ausflucht. Zu Recht ist daher die Vorinstanz darauf nicht weiter eingegangen.

E. 3.2.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid in zutreffender Würdigung aller Indizien zu Recht zur Ansicht gelangte, dass im Fall von D._____ der Anklagesachverhalt erstellt sei (act. 128 S. 48 E. 3.10). Die dagegen vorgebrachten Einwendungen der Verteidigung sind allesamt unbegründet. Zur Ergänzung der vorstehend gemachten Ausführungen wird im Übrigen in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO explizit auch auf die beweisrechtlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (act. 128 S. 41-48, E. 3.1. ff.).

E. 4

Anklagesachverhalt betreffend C._____

E. 4.1

Von Dezember 2004 bis Ende 2010 lebte der Beschuldigte mit R._____ und deren beiden Zwillingkindern in [...] (Glarus Nord) zusammen. Für die Vorinstanz steht fest, dass ab circa Sommer 2009 bis ungefähr Ende 2010 der Beschuldigte sich nachts wiederholt ins Schlafzimmer von C._____ begab (vorgeblich um dort mit Räucherstäbchen schlechte Energien zu vertreiben), sich dabei jeweils zu C._____ ins Bett legte und mit dem Finger in ihre Scheide eindrang; vor dem Zubettgehen soll der Beschuldigte dem Mädchen jeweils ein Glas Wasser mit darin aufgelöstem Schlafmittel verabreicht haben (act. 128 S. 50 ff. insbes. S.59 f. E. 4.3. und S. 61 E. 5.1. und 5.2.).

E. 4.2

Die Verteidigung beanstandet zunächst, dass die Vorinstanz (auch) im Anklagesachverhalt betreffend C._____ den Grundsatz in dubio pro reo verletzt habe (act. 179 S. 37 Ziff. 2 3. Spiegelpunkt). Konkret lege nämlich die Staatsanwaltschaft ausser den Aussagen von C._____ selber keinen einzigen Beweis vor, welcher den Tatverdacht stützen würde. Die Vorinstanz habe in der Folge "im Rahmen der Begründung des Urteils in Verlinkung mit den anderen Fällen Parallelen gezogen", die es so nicht gebe. Dies betreffe insbesondere die Frage, ob der Beschuldigte Schlaftabletten an C._____ verabreicht habe; gerade dies treffe hier nicht zu, weil es nämlich die Mutter von C._____ gewesen sei, die ihr jeweils Schlaftabletten verabreicht habe (act. 179 S. 42 Ziff. 28 f.). Ausserdem habe der Beschuldigte bereits vor Vorinstanz erklärt, "dass es sich bei der Strafanzeige um eine instruierte Abrechnung der Familie [...] mit dem Beschuldigten handelte". Die Familie [...] habe den Beschuldigten bereits einige Zeit vor dessen Verhaftung im August 2012 angezeigt, dabei aber nur wegen Stalking. Indes mache es überhaupt keinen Sinn, dass die Familie [...] den Beschuldigten zunächst nur wegen Stalking anzeige, wenn er tatsächlich die Tochter sexuell misshandelt hätte. Das Argument der Vorinstanz, die Familie [...] habe zunächst einfach mal Abstand vom Beschuldigten wollen, greife da zu kurz. Denn gerade wenn es der Familie [...] um Abstand gegangen wäre, so wäre es nur logisch und konsequent gewesen, gleich von Beginn an "alle Faktoren in die Waagschale [zu] legen", damit die Staatsanwaltschaft sogleich sicherstelle, dass es zu keinem Kontakt mehr komme. Weil aber genau das [Offenlegung aller Vorwürfe gleich am Anfang] nicht geschehen sei, bedeute dies, dass "die Geschichte" erst später, als der Beschuldigte in Haft kam, "erfunden wurde, um ihm zu schaden und Rache an ihm zu nehmen". Dieses Verhaltensmuster [der Familie] sei offensichtlich, "passt aber offenbar nicht in das tendenzöse Bild der Vorinstanz über den Beschuldigten". Demgegenüber seien die Aussagen des Beschuldigten von Anfang an schlüssig und stimmig gewesen; darauf sei daher abzustellen und habe das Obergericht den Beschuldigten nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen (act. 179 S. 43 Ziff. 30-34).

E. 4.3

Der Beschuldigte rügt damit ebenso in diesem Anklagepunkt eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz; allerdings auch hier zu Unrecht:

E. 4.3.1

Die eingeklagten Tathandlungen trugen sich allein zwischen dem Beschuldigten und der davon betroffenen C._____ zu. Die Vorfälle wurden von niemandem gesehen, und es sind auch keine Tatspuren dokumentiert. In einer solchen Konstellation sind die Aussagen des Opfers zwangsläufig der zentrale, massgebliche Beweis, sofern das Opfer als glaubwürdig und seine Angaben als glaubhaft qualifiziert werden. Vorliegend hat die Vorinstanz den Schilderungen von C._____ Glauben geschenkt; dabei vor allem auch deswegen, weil der Beschuldigte seinerseits sich in den Augen der Vorinstanz in Widersprüche bzw. in Ausflüchte verstrickt hatte (siehe dazu etwa act. 128 S. 58 ff. E. 4.1.-4.3.). C._____ führte bei ihrer ersten Befragung bei der Polizei aus, der Beschuldigte sei nachts regelmässig in ihr Schlafzimmer gekommen und oft habe es am Morgen in ihrem Zimmer nach Räucherstäbchen gerochen (act. 3/I/5 S. 2). Vom Beschuldigten selber ist zugestanden, dass er sich nachts wiederholt ins Schlafzimmer von C._____ begab, um nachzusehen, ob sie schlafe sowie um das Fenster zu öffnen, habe nämlich C._____ eine stark Ausdünstung gehabt; ferner räumte der Beschuldigte ein, dass er jedenfalls einmal nächtens im Zimmer von C._____ ein Ritual mit Räucherstäbchen ausgeführt habe; die Räucherstäbchen

"sollten die schlechte Energie säubern, damit der Raum neutralisiert wird" und sollte dadurch "C. _____ besser schlafen können und keine Alpträume mehr haben" (act. 3/I/11 S. 6 f. Ziff. 30-33 sowie Ziff. 34-36 und Ziff. 40). Die Unstimmigkeit in den Angaben des Beschuldigten erkannte die Vorinstanz dabei nicht in der Schilderung des konkreten Handlungsrahmens, sondern in dem vom Beschuldigten hierzu vorgebrachten Handlungsmotiv. Nach Ansicht der Vorinstanz haben Kinder im Teenageralter keine merkliche Ausdünstung und ist daher dieser Umstand nichts anders als vorgeschoben; tatsächlich – dies die damit implizit verbundene Aussage der Vorinstanz – begab sich der Beschuldigte nicht deshalb ins Zimmer von C. _____, um dort das Fenster zu öffnen, sondern um an C. _____ die von ihr berichteten sexuellen Handlungen vorzunehmen (act. 128 S. 58 E. 4.1.). Genauso diente in der Sicht der Vorinstanz auch das Räucherritual dem Beschuldigten bloss als Vorwand, um sich ungestört und ohne Argwohn zu erwecken, im Schlafzimmer von C. _____ aufhalten und sie sexuell missbrauchen zu können (a.a.O., S. 60 E. 4.3. in fine). Wenn daher im Licht der eben erörterten Ausgangslage (C. _____ sagt aus, der Beschuldigte sei viele Male zu ihr ins Zimmer gekommen und habe sich an ihr vergriffen; der Beschuldigte andererseits bestätigt immerhin, nachts wiederholt ins Schlafzimmer von C. _____ gegangen zu sein, verstrickt sich dabei aber in Ungereimtheiten) die Vorinstanz erwog, dass die Schilderungen von C. _____ glaubhaft seien, so ist ihr darin ohne weiteres beizupflichten. Der Rechtsvertreter des Beschuldigten bringt denn auch in seiner Berufung nichts vor, woraus sich hier eine andere Einschätzung aufdrängen würde. Auch ist nicht erkennbar, wie diese Einschätzung von den beantragten beiden Zeugen (siehe act. 170 S. 2 Ziff. 2 f.) sollte erschüttert werden können, zumal im Übrigen auch die Verteidigung selber an der Berufungsverhandlung darauf nicht mehr eingegangen ist.

E. 4.3.2

Die von der Verteidigung in der Berufung kritisierte "Verlinkung" mit den beiden anderen eingeklagten Fällen "D. _____" und "E. _____" ist nicht zu beanstanden; im Gegenteil: eine entsprechende Gesamtsicht drängt sich vorliegend unweigerlich auf. In den vorstehenden Erwägungen zu den Fällen "E. _____" und "D. _____" wurde nämlich aufgezeigt, dass es zum erkennbaren Handlungsmuster (Modus Operandi) des Beschuldigten gehörte, seine Opfer vor den sexuellen Übergriffen mit Schlafmitteln zu betäuben (siehe dazu oben E. 3.2.2.4). Und in eine ähnliche Richtung weisen ebenso die Aussagen von C. _____. Sie berichtete bei ihrer Befragung am 24. August 2012 gegenüber der Polizei, der Beschuldigte habe ihr abends wiederholt ein Glas Wasser gereicht und sie aufgefordert, das Wasser zu trinken, weil sie, wie ihr der Beschuldigte gesagt habe, generell zu wenig trinken würde. Dieses Wasser habe jeweils komisch geschmeckt, worauf ihr schwindelig geworden und sie auch ermüdet sei; danach habe sie jeweils bemerkt, wie jemand zu ihr ins Schlafzimmer gekommen sei und sich neben sie ins Bett gelegt und sie mit den Fingern an der Vagina ausgegriffen habe (act. 3/I/5 S. 2; siehe ferner auch act. 44 S. 4 Dep. 7). Gerade der Umstand, dass die Angaben von C. _____ auf das nämliche Muster hinweisen wie die Berichte von E. _____ und D. _____, ist ein untrügliches Indiz für die Wahrhaftigkeit der Schilderungen von C. _____. Dass die damals knapp 16-jährige C. _____ bloss eine Geschichte erfunden haben könnte und sie dabei rein zufällig passende Elemente in ihre Erzählungen eingebaut hätte, ist vollkommen unwahrscheinlich.

E. 4.3.3

Der Rechtsvertreter des Beschuldigten argwöhnte an der Berufungsverhandlung, C. _____ habe "die Geschichte später, als der Beschuldigte in Haft kam, erfunden um ihm zu schaden und Rache an ihm zu nehmen"; konkret meint der Verteidiger damit, wie er an der Verhandlung vor der Vorinstanz näher ausgeführt hatte, dass es sich um eine von R. _____ [der früheren Lebenspartnerin des Beschuldigten und Mutter von C. _____] orchestrierte Racheaktion und ein abgekartetes Spiel handle, indem sie, nachdem sie Akteneinsicht gehabt habe, plötzlich auf denselben Zug aufgesprungen sei (dazu act. 128 S. 57 E. 3.4.). Darin ist der Verteidigung von vornherein nicht zu folgen. Das zeitliche Zusammentreffen der Verhaftung des Beschuldigten und der Anzeige von C. _____ ist rein zufällig, wie nachfolgende Chronologie zeigt: Der Beschuldigte wurde am 21. August 2012 aufgrund der Anzeige von D. _____ an seinem Wohnort in [...] verhaftet (act. 2/I/1 S. 5 Mitte; act. 2/IV/1 S. 2 oben). D. _____ hatte ihre Anzeige gegen den Beschuldigten im Mai 2012 im Kanton Baselland eingeleitet (act. 2/I/4) und wurde in der Folge von der dortigen Staatsanwaltschaft zur Sache einvernommen (act. 2/I/6 und 2/I/12). In der zweiten Julihälfte 2012 übernahm die hiesige Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten (act. 2/II/2) und veranlasste in der Folge die Verhaftung samt Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten des Beschuldigten (act. 2/III/1 ff.). Am 22. August 2012 erfuhr die fallzuständige Glarner Staatsanwältin erstmals von einer Mitarbeiterin der Opferberatungsstelle Glarus von einem möglicherweise weiteren Opfer des Beschuldigten (act. 2/I/14). Es handelte sich hierbei um C. _____, die hierauf am 24. August 2012 von der Polizei zu ihren Erlebnissen mit dem Beschuldigten befragt wurde (act. 3/I/5). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass C. _____ bzw. ihre Mutter R. _____ die im Kanton Baselland wohnhafte D. _____ kennen würden und zu ihr je einmal direkt oder auch nur indirekt Kontakt gehabt hätten. Ebenso ausgeschlossen ist, dass C. _____ vor ihren Erstaussagen bereits Einsicht in die zuvor angelaufene Untersuchung gegen den Beschuldigten gehabt hätte, war sie bis dahin noch nicht Verfahrenspartei.

E. 4.3.4

Nachdem R. _____ Ende Dezember 2010 ihre Partnerschaft mit dem Beschuldigten beendet hatte und zusammen mit ihren Zwillingen aus der gemeinsamen Wohnung in [...] ausgezogen war (act. 3/I/8 S. 5 f. Ziff. 12), erstattete sie im Oktober 2011 gegen den Beschuldigten Anzeige wegen Nötigung und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs (Stalking), wobei in der Folge dieses Verfahren von der hiesigen Staatsanwaltschaft im Januar 2012 eingestellt wurde (siehe zum Ganzen Dossier SA.2011.02204). Gleich wie schon im Verfahren vor Vorinstanz (siehe dazu act. 128 S. 57 E. 3.4. und S. 60 f. E. 4.4.) macht die Verteidigung im Berufungsverfahren sinngemäss erneut geltend, dass die dem Beschuldigten nun angelasteten sexuellen Verfehlungen erfunden seien, andernfalls diese Übergriffe doch bereits zusammen mit den Stalking-Vorwürfen zur Anzeige gebracht worden wären. Auch in diesem Punkt kann der Verteidigung nicht gefolgt werden. Ob ein sexueller Übergriff zeitnah oder erst später zur Anzeige gebracht wird, ist für die Glaubhaftigkeit der Tatvorwürfe nicht ausschlaggebend. Dies gilt namentlich auch vor dem Hintergrund, dass sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern ohnehin erst mit Ablauf des vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers verjähren (Art. 97 Abs. 2 StGB), was damit begründet ist, dass Kinder häufig überhaupt erst später in der Lage sind, gegen den Täter vorzugehen, insbesondere wenn dieser – wie auch im vorliegenden Fall – aus dem näheren sozialen Umfeld stammt (siehe dazu OFK/StGB- Heimgartner, 20. Aufl., Zürich 2018, StGB 97 N 5). Im hier zu beurteilenden Fall verhielt es sich zudem so, dass C. _____ sich anfänglich gar von ihrer Mutter nicht verstanden fühlte und sie daher die Übergriffe fortan

mit sich geschehen liess (siehe act. 3/I/5 S. 8 bei "09.23.53 – 09.24.38" sowie S. 11 bei "09.31.52 – 09.32.03"); erst als sich die Mutter im August 2012 an die Opferstelle wandte, da sie vom Beschuldigten noch immer gestalkt wurde (siehe dazu act. 2/IV/9f, 9g und 10), liess sich jetzt mit Unterstützung der Opferhilfe ebenso C._____ dazu ermutigen, über das von ihr Erlebte zu berichten (siehe act. 3/I/5 S. 15 bei "09.44.02 – 09.44.51"; act. 2/I/14).

E. 4.4

Damit ist als Ergebnis festzuhalten, dass die Vorinstanz auch im Fall von C._____ in korrekter Würdigung sämtlicher verfügbarer Indizien entgegen der Ansicht der Verteidigung von der Richtigkeit der Anklage ausging (act. 1 S. 2 f.). Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen kann daher ebenso an dieser Stelle in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO explizit auch auf die beweisrechtlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 128 S. 50-61). Was die konkrete Anzahl der Übergriffe anbelangt, blieb die Anklage unbestimmt (act. 1: "mehrfach in der Nacht" über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg), während die Vorinstanz von bis zu zwei Übergriffen pro Woche während rund eines Jahres ausging (act. 128 S. 61 E. 5.1.). In Hinsicht auf die nachfolgende Strafzumessung geht das Obergericht von insgesamt drei Übergriffen aus.

E. 5

Rechtliche Würdigung der eingeklagten Sachverhalte Die Vorinstanz beurteilte in Übereinstimmung mit der Anklage (act. 1) die erstellten Übergriffe des Beschuldigten zum Nachteil von E._____, D._____ und C._____ als mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Fall C._____), als mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Fälle D._____ und E._____) sowie als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 al. 1 und al. 2 StGB (Fall E._____) (zum Ganzen: act. 128 S. 29 f. E. 4.1. und 4.2., S. 48 f. E. 4.1., S. 61 E. 5.1 sowie S. 88 Dispositiv Ziff. 1 Abs. 1 bis 3). Im Berufungsverfahren blieb die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung der mehreren Tatgeschehen vollkommen unbestritten. Tatsächlich sind die rechtlichen Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid zutreffend, weshalb hier in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO integral darauf (op. cit.) verwiesen werden kann. In keinem der mehreren Fälle ist sodann ein Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgrund ersichtlich, weshalb der erstinstanzlich ergangene Schuldspruch (soweit überhaupt angefochten) in allen Teilen zu bestätigen ist (act. 128 S. 88 Dispositiv-Ziff. 1).

E. 5.1

Den Privatklägerinnen C._____, D._____ und E._____ wurde auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt (siehe act. 160 – 162). Damit sind ihre Rechtsvertreterinnen vorab vom Staat zu entschädigen und fällt die Entscheidung über die Höhe der Vergütung in die Zuständigkeit des erkennenden Sachgerichts (Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Die unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen sind aus der Gerichtskasse zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 180.- zu entschädigen (Art. 6 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung; GS III I/5). Die von den Rechtsvertreterinnen eingereichten Honorarnoten basieren auf dem genannten Stundenansatz und sind zudem die darin aufgelisteten Bemühungen sachbezogen und angemessen; infolgedessen sind den Rechtsvertreterinnen für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse die folgenden Vergütungen zu entrichten (jeweils inkl. Barauslagen und

Mehrwertsteuer): an Rechtsanwältin lic. iur. M. _____ CHF 5'156.15 (siehe act. 182/4), an Advokatin lic. iur. N. _____ CHF 5'482.- (siehe act. 182/2) sowie an Rechtsanwältin Dr. iur. O. _____ CHF 5'439.05 (siehe act. 180/3).

E. 5.2

Die eben besprochenen Auslagen für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen gelten als Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO; siehe dazu Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 1 zu Art. 138 StPO), die vorliegend vom Beschuldigten zu tragen sind (Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 426 Abs. 1 StPO). Indes hat der Beschuldigte konkret die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft nur zu bezahlen, wenn er sich in günstigen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Hiervon ist die Vorinstanz für die in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren angefallenen Anwaltskosten der Privatklägerschaft ausgegangen und hat die entsprechenden Kosten (inkl. in einem Fall eine Nachzahlungspflicht für die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar) im ganzen Umfang dem Beschuldigten überbunden (act. 128 S. 91 f. Dispositiv-Ziff. 15 und Ziff. 16 sowie Ziff. 20, siehe ferner S. 87 E. 4.). Dagegen trug der Beschuldigte im Berufungsverfahren keine Einwendungen vor, weshalb darauf nicht mehr zurückzukommen ist. Für die im Berufungsverfahren angefallenen Kosten der Rechtsvertretung der Privatklägerinnen drängt sich nun allerdings eine von der Vorinstanz abweichende Beurteilung auf. Mit dem vorliegenden Berufungsentscheid erwachsen dem Beschuldigten ohnehin schon über CHF 70'000.- Verfahrenskosten (siehe nachfolgend Dispositiv-Ziff. 14), hat er sodann für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'400.- an die Privatklägerin D. _____ zu entrichten (nachfolgend Dispositiv Ziff. 19), schuldet er zudem Genugtuungszahlungen von insgesamt CHF 39'000.- zuzüglich Zinsen (nachfolgend Dispositiv-Ziff. 11-13) und betragen die Kosten seiner Wahlverteidigung knapp CHF 32'000.- (act. 182/1). Angesichts dieser bestehenden Zahlungsverpflichtungen lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht mehr als günstig bezeichnen. Von günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 426 Abs. 4 StPO kann nämlich nur die Rede sein, wenn aufgrund der konkreten finanziellen Situation des Beschuldigten eine Kostenübernahme durch den Staat als stossend erscheint (siehe dazu BSK- Domeisen, N 19 zu Art. 426 StPO); dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, verfügt der Beschuldigte nämlich weder über ein beachtliches Einkommen noch über ein relevantes Vermögen (siehe dazu act. 2/IX/4 sowie act. 196/1+2). Eine Überwälzung der hier vom Staat finanzierten Anwaltskosten der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen auf den Beschuldigten ist damit ausgeschlossen, wobei auch kein nachträglicher Bezug dieser Kosten beim Beschuldigten vorbehalten werden kann (siehe dazu Schmid/Jositsch, a.a.O., N 12 zu Art. 426 StPO; mutmasslich a.M. bezüglich nachträglicher Einforderung BSK- Domeisen, N 19 zu Art. 426 StPO). 6.

E. 6

Strafzumessung

E. 6.1

Die Privatklägerinnen C. _____, D. _____ und E. _____ verlangen sodann vom Beschuldigten als Parteientschädigung für das Berufungsverfahren den Differenzbetrag zwischen dem aus der Staatskasse finanzierten amtlichen (reduzierten) Anwaltshonorar und

dem vollen Anwaltshonorar (siehe oben die Rechtsbegehren der Privatklägerinnen, dort je Antrag Ziff. 3).

E. 6.2

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Voraussetzung einer Entschädigungspflicht des Beschuldigten ist vorliegend gegeben, haben sich nämlich die Privatklägerinnen als Straf- und Zivilklägerinnen konstituiert und wird vorliegend der Beschuldigte verurteilt und zur Bezahlung von Genugtuung verpflichtet (siehe dazu Schmid/Jositsch, a.a.O., N 6 zu Art. 433 StPO). Die Ersatzansprüche der Privatklägerschaft unter dem vorliegenden Titel beschränken sich grundsätzlich auf die Anwaltskosten (siehe Schmid/Jositsch, a.a.O., N 3 zu Art. 433 StPO; BSK-Wehrenberg/Frank, N 19 zu Art. 433 StPO). Vorliegend wurde den drei Privatklägerinnen für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und erhalten deren Rechtsvertreterinnen aus der Gerichtskasse ein (reduziertes) amtliches Honorar ausbezahlt. Nach früherer Praxis unter der Herrschaft des bis Ende 2010 in Kraft gestandenen kantonalen Prozessrechts war es bei dieser Konstellation ausgeschlossen, dass gegenüber einem Beschuldigten noch hätte die Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar geltend gemacht werden können. Im Lichte von Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO ist es indes heute möglich, den entsprechenden Differenzbetrag als Entschädigung im Sinne von Art. 433 StPO einzufordern. Diese scheint im Übrigen nicht zuletzt auch aus folgender Überlegung vertretbar: Bei Obsiegen der Privatklägerschaft liesse sich nämlich argumentieren, dass die unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird, weil die Privatklägerschaft von der beschuldigten Person schadlos zu halten ist (Art. 433 StPO; siehe dazu Schmid/Jositsch, a.a.O., N 3 zu Art. 138 StPO); in dieser Situation könnte dann die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten von vornherein nicht bloss eine reduzierte amtliche, sondern die volle Anwaltsentschädigung geltend machen. Bei der Berechnung der vollen Anwaltsentschädigung ist antragsgemäss von einem hier als vertretbar zu bezeichnenden Stundenansatz von CHF 220.- auszugehen. Der Differenzbetrag gegenüber der amtlichen Entschädigung von CHF 180.- pro Stunde beträgt folglich CHF 40.-. Auf der Basis der von den Rechtsvertreterinnen im Berufungsverfahren gerechtfertigterweise geleisteten Arbeitsstunden sind somit die folgenden Entschädigungszahlungen (je inkl. Mehrwertsteuer) geschuldet (siehe dazu act. 180/4, act. 182/3 und act. 182/4): An C. _____: CHF 1'134.70; an D. _____: CHF 1'134.40; an E. _____: CHF 1'214.60. Der Beschuldigte schuldet diese Entschädigungen allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO); es kann hierzu auf die vorstehenden Ausführungen in E. 5.2 verwiesen werden. 7. Die Privatklägerin C. _____ hat nach durchgeführter Berufungsverhandlung mit Eingabe vom 17. Oktober 2017 (act. 187) beantragt, es sei das für den Beschuldigten erstinstanzlich angeordnete Kontakt- und Rayonverbot nicht nur auf den Wohnort der Privatklägerin zu beschränken, sondern auf deren Arbeitsort auszuweiten. Vorliegend besteht nun allerdings keine Rechtsgrundlage mehr dafür, dem Beschuldigten Weisungen aufzuerlegen; dies deshalb, weil der Beschuldigte die ganze Freiheitsstrafe zu verbüssen hat und daher auch kein Raum mehr für eine Probezeit besteht (siehe oben E. III. 8). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten hat zu dem von der Privatklägerin C. _____ erst hinterher gestellten Gesuch innert der ihm vom Obergericht angesetzten Frist (siehe act. 188) nachträglich Stellung bezogen (act. 189). Für diese nachträglich verfasste Stellungnahme ist der Beschuldigte antragsgemäss zu entschädigen (analog Art. 428 Abs. 1

und Art. 427 Abs. 1 StPO). Dies deshalb, weil dem hinterher gestellten Gesuch der Privatklägerin so oder anders nicht hätte gefolgt werden können. Der Arbeitsort der Privatklägerin, auf den sie das Rayonverbot ausgedehnt haben wollte, befindet sich nämlich in einem Einkaufszentrum und wäre es daher nicht mehr verhältnismässig gewesen, dem Beschuldigten sozusagen das Betreten dieses Zentrums zu verbieten.

Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (D._____, E.____); - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (C.____); - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 al. 1 und al. 2 StGB (E.____); - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. e WG und Art. 5 Abs. 1 lit. e WG (Verbringen eines Elektroschockgeräts in das schweizerische Staatsgebiet und unerlaubter Besitz desselben); - der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV (ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren). 2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird eingestellt hinsichtlich des unsorgfältigen Aufbewahrens einer Waffe gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e WG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG; der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 SVG und Art. 28 Abs. 1 VRV; des Erwerbs, Besitzes und Konsums von Benzodiazepinen im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 lit. d, Art. 1 lit. b und Art. 2b BetmG. 3. Der Beschuldigte wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Die Strafe ist in ihrer gesamten Länge zu vollziehen, wobei die erstandene Polizei- und Untersuchungshaft von 5 Tagen angerechnet wird. 4. Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Strafprozess das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. 5. Dem Beschuldigten wird in Anwendung von Art. 67 Abs. 1 StGB jedwede Art von Heilbehandlung an Frauen für 5 Jahre verboten. Dem Beschuldigten wird in Anwendung von aArt. 67 Abs. 3 StGB in der bis Ende 2018 geltenden Fassung jedwede Art von Heilbehandlung an Kindern für 10 Jahre verboten. 6. Die folgenden beim Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände und Medikamente (act. 2/III/4-6, act. 2/III/10, Lagernummer SN 168/12) werden eingezogen und vernichtet: A1 (Flaschenöffner in Penisform) A3 (Omezol) A4 (36 Mogadon Schlaftabletten) A8 (Elektroschocker inkl. zwei Batterien) A10 (Stilnox Tabletten) B2 (Agenda 2012 schwarz) B3 (Mogadon Schachtel und lose) B4 (ein Co-Amoxi-Mepha 1000) B5 (ein Temesta 1.0 mg) B6 (leere Packung Zolpidom) B7 (Plastikbecher mit 4.5 Mogadon) B8 (Notizzettel "ganz locker") B9 (Flasche Ethanol) B10 (zwei DVD Libosan) B11 (Holzschachtel aus Persien) B12 (acht CDs/DVDs) 7. Die folgenden beim Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände (act. 2/III/4-6, act. 2/III/10, Lagernummer SN 168/12) werden diesem auf erstes Verlangen herausgegeben: A2 (Fotoapparat Sony) A5 (Buch weisse und schwarze Magie) A6 (PC Maxdata) A7 (iMac silber inkl. Maus und Tastatur samt zwei Wolldecken) A9 (zwei USB-Sticks) B1 (Laptop Lenovo samt Netzteil) Effekte 01 (iPhone 4S, schwarz) 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Kanton Zürich CHF 6'000.- als Schadenersatz zu bezahlen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Kanton Glarus CHF 273.75 als Schadenersatz zu bezahlen. 10. Im Übrigen wird festgestellt, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach für den noch nicht bezifferbaren, verursachten Schaden haftbar und entschädigungspflichtig ist. Bezüglich Höhe des Anspruchs werden die Privatklägerinnen auf den Zivilweg verwiesen. Die Privatklägerin E._____ wird mit ihrer Klage auf Herausgabe von Swarovsky-Ohringern auf den Zivilweg verwiesen.

E. 6.3

Innerhalb des soeben aufgezeigten Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen. Zu berücksichtigen sind dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

E. 6.3.1

Vom inzwischen 64-jährigen Beschuldigten ist in persönlicher Hinsicht bekannt, dass er in Glarus Süd im Kreis von vier Geschwistern aufwuchs, nach der ordentlichen Schulzeit eine Schlosserlehre absolvierte und mittlerweile seit mehreren Jahren als Logistiker in einem Betrieb in Zürich arbeitet, wo er einen monatlichen Bruttolohn von CHF [...] (x 13) erzielt. In seiner Freizeit betätigte er sich über Jahre hinweg als Handaufleger, wobei er diese Beschäftigung als sein Hobby bezeichnet. Der Beschuldigte ist geschieden, hat eine erwachsene Tochter und stand im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (August 2019) in keiner Beziehung. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (siehe zum Ganzen: act. 183 S. 1 f. sowie act. 2/IX/1).

E. 6.3.2

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (act. 128 S. 72 E. 8.) wiegt das Verschulden des Beschuldigten nicht nur erheblich, sondern nachgerade schwer. Der Tatbestand der sexuellen Nötigung im Sinn von Art. 189 Abs. 1 StGB gilt bereits per se als gravierendes Verbrechen, reicht doch der dafür angedrohte Strafrahm bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug. In den beiden Fällen sexueller Nötigung gegenüber D._____ und E._____ missachtete der Beschuldigte das sexuelle Selbstbestimmungsrecht seiner beiden Opfer massiv; seine Handlungen waren eindeutige Gewaltakte (siehe dazu OFK/StGB-Weder, 20. Aufl., Zürich 2018, StGB 189 N 1 und 2 mit Hinweisen). Kommt hinzu, dass der Beschuldigte seine Opfer vorgängig noch medikamentös ruhiggestellt hatte, so dass sie sich in einem Zustand einer sozusagen fühlenden Ohnmacht befanden, als der Beschuldigte sich an ihnen verging; unfähig zum Widerstand, mussten sie die Misshandlungen über sich ergehen lassen. D._____ war Anfang April 2012 in einer physisch und psychisch äusserst schlechten Verfassung, dies einerseits wegen belastender Ereignisse aus der Vergangenheit und andererseits aufgrund anhaltender Schmerzen (Fibromyalgie), die trotz vorangegangenem Spitalaufenthalt nicht abgeklungen waren (siehe dazu act. 2/VI/6 S. 1; act. 2/VI/7; act. 2/VI/11). In ihrer schieren Not vertraute sich D._____ dann dem Beschuldigten für eine Behandlung an; den Kontakt zu dem ihr bis dahin unbekanntem Beschuldigten hatte ihre Freundin vermittelt (siehe dazu act. 2/I/6 S. 2). Der Beschuldigte wusste am Tag der Behandlung (Karfreitag, 6. April 2012) umfassend Bescheid von der desolaten körperlichen und seelischen Lage von D._____, fand nämlich drei Tage zuvor bereits ein Vorgespräch statt und wies der Beschuldigte dabei auf die Notwendigkeit einer längeren intensiven Behandlung hin (act. 2/I/6 S. 2 f.; act. 2/I/19 S. 11 Ziff. 66). Indes vollzog der Beschuldigte dann nicht die versprochene Heilbehandlung, sondern nutzte die offenkundige Notlage und Verzweiflung der Patientin schamlos und niederträchtig zur Befriedigung seiner sexuellen Begierden aus. Im Fall von E._____ handelte der Beschuldigte ebenfalls äusserst verwerflich, indem er die sexuelle Integrität des damals knapp 18-jährigen Opfers massiv beeinträchtigte. Wiederum hat der Beschuldigte schamlos

das Vertrauen ausgenutzt, welches das Opfer (und ebenso dessen Familie) in ihn als Heiler gesetzt hatte (bei E._____ sollte der Beschuldigte Konzentrationsstörungen wegtherapieren) (siehe zum Ganzen: act. 180/2; act. 183 S. 4 unten). Sodann befand sich E._____ zum Tatzeitpunkt mitten in der Adoleszenz (siehe act. 3/III/6 Ziff. 3.1) und hat der Beschuldigte diese Entwicklung mit seinem ruchlosen Verhalten mutwillig erschüttert und gefährdet. Die sexuellen Übergriffe zum Nachteil von C._____ schliesslich wiegen verschuldensmässig allein schon daher gravierend, weil der Beschuldigte unverfroren seine Rolle als Stiefvater ausnützte; kommt hinzu, dass er durch die krass egoistisch motivierten sexuellen Handlungen die seelische Entwicklung von C._____ massiv gefährdete. Erheblich strafehöhend fällt vorliegend ins Gewicht, dass Ende Februar 2015, als bereits die Untersuchungen wegen der Vorfälle "D._____" und "C._____" im Gang waren, der Beschuldigte mit E._____ schon das nächste Opfer missbrauchte. Darin offenbart sich ein enorm gefühlskalt und skrupelloses Vorgehen ohne jegliches Unrechtsbewusstsein. Letzteres äussert sich zudem auch darin, dass der Beschuldigte schlicht keine Einsicht und Reue zeigt, sondern seine Missetaten über alle Instanzen hinweg mit mannigfachen "Märchen" zu kaschieren versucht. Äusserst rücksichtslos verhielt sich der Beschuldigte sodann auch bei der hier ebenfalls zu sanktionierenden groben Verletzung der Verkehrsregeln, als er am 15. Februar 2015 auf der A52 bei Hinwil über mehrere Kilometer hinweg mit Tempo 100 permanent viel zu nahe auf einen vorausfahrenden Personenwagen aufschloss und drängelte (siehe dazu act. 3/IV/6 und act. 3/IV/8 [Videoaufnahme]).

E. 6.3.3

Werden die bis dahin dargelegten Strafzumessungsfaktoren miteinander gewichtet, so erscheint eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bzw. 48 Monaten als angemessen.

E. 6.3.4

Strafmindernd wirkt sich nun allerdings die zu lange Dauer des Strafverfahrens aus; das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) ist vorliegend in allen Verfahrensabschnitten verletzt, was entsprechend im nachfolgenden Dispositiv festzuhalten ist (Urteil BGER 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1). Es bleibt aber doch anzufügen, dass der Beschuldigte selber mit seinen neuerlichen Straftaten im Jahr 2015 (erneuter sexueller Übergriff und grobe Verletzung der Verkehrsregeln) die Verfahrensverlängerung letztlich mitverursacht hat. Der mit der zu langen Verfahrensdauer verbundenen Belastung des Beschuldigten ist aufgrund des nicht zureichend gewährten Beschleunigungsgebotes sowie im Lichte auch von Art. 48 lit. e StGB mit einer Strafminderung von 20 Monaten Rechnung zu tragen. Damit ist den von der Verteidigung in diesem Kontext vorgetragenen Überlegungen (act. 179 S. 46 f. Ziff. 50 – 54) genügend Rechnung getragen. Weitere Umstände, die eine Strafminderung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Namentlich sind entgegen der Ansicht der Verteidigung (act. 179 S. 47 Ziff. 57) auch keine Aspekte erkennbar, die beim Beschuldigten auf eine besondere Strafempfindlichkeit hindeuten würden. Insoweit ihm durch den Strafvollzug der Verlust seiner Arbeitsstelle droht, verhält es sich bei ihm gleich wie bei jedem anderen berufstätigen Verurteilten bzw. es scheint diese Konsequenz hier gar weniger gravierend, steht doch beim Beschuldigten in etwas mehr als einem halben Jahr die Pensionierung bevor.

E. 6.4

Aus alledem folgt, dass die erstinstanzlich festgelegte Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu bestätigen und insofern die Berufung des Beschuldigten auch in diesem Punkt abzuweisen

ist. Es ist an dieser Stelle nicht näher auf die vom Beschuldigten vorgetragene Rüge gegenüber der vorinstanzlichen Strafzumessung einzugehen. Da nämlich das Obergericht als Berufungsinstanz ein neues Urteil fällt (Art. 408 StPO) ist es berechtigt, die Strafe unter dem Vorbehalt der "reformatio in peius" nach eigenem Ermessen festzusetzen; das Obergericht muss sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (Urteil BGer 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 3.4). In diesem Sinne hat das Obergericht vorliegend die Strafzumessung eigenständig und nicht in Anlehnung an die vorinstanzlichen Erwägungen vorgenommen.

E. 7

Unbedingter oder teilbedingter Strafvollzug

E. 7.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid den teilbedingten Strafvollzug angeordnet; konkret hat sie bestimmt, dass acht Monate Freiheitsstrafe vollzogen werden, während die restlichen 20 Monate unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren auf Bewährung ausgesetzt wurden (act. 128 S. 88 Dispositiv-Ziff. 3 sowie S. 73 ff. E. 10-12). Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung, es sei die gesamte Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu vollziehen, da aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für einen teilbedingten Vollzug gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB nicht gegeben seien (act. 179 S. 55 ff.).

E. 7.2

Bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht den Vollzug der Strafe teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen, muss jedoch mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 StGB). In der Rechtsprechung ist unbestritten, dass die Verhängung einer bloss teilbedingten Strafe gemäss Art. 43 StGB analog zur Gewährung einer vollbedingten Strafe gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB jeweils in Frage kommt, wenn nicht zu befürchten ist, der Täter werde in Zukunft erneut straffällig. Sofern die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt Art. 43 StGB, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 S. 10; siehe dazu auch BSK-Schneider/ Carré, N 11-13 zu Art. 43 StGB). Bei Strafen zwischen 24 und 36 Monaten ist für die Entscheidung über die Gewährung des teilbedingten Vollzugs der Schuldausgleich begleitend und treten insoweit spezialpräventive Überlegungen in den Hintergrund (BGE 134 IV 1 E. 5.4.3 S. 13; Urteil BGer 6B_1005/2017 vom 9. Mai 2018 E. 4.2.3).

E. 7.3

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Als Ersttäter ist ihm daher grundsätzlich eine günstige Legalprognose zu attestieren. Im hier zu beurteilenden Fall wird nun allerdings die Erwartung, dass der Beschuldigte sich in Zukunft bewähren würde, massiv und entscheidend getrübt durch den Umstand, dass der Beschuldigte konkret die hier sanktionierten sexuellen Übergriffe über mehrere Jahre hinweg beging und er seine letzte Sexualstraftat zudem zu einem Zeitpunkt verübte (Vorfall vom 28. Februar 2015 zum Nachteil von E. _____), als gegen ihn bereits eine Strafuntersuchung wegen sexueller

Handlungen lief. Dass der Beschuldigte trotz laufender Strafuntersuchung nicht vor einem erneuten sexuellen Übergriff zurückschreckte, fällt prognostisch stark negativ ins Gewicht. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte bis anhin nie auch nur die geringste Einsicht in das Unrecht seiner Taten gezeigt hat, sondern im Gegenteil seine Übergriffe trotz erdrückender Beweislast hartnäckig und mit teils sogar noch einfallsreichen Schutzbehauptungen über alle Instanzen hinweg abstreitet. All dies lässt vorliegend nicht erwarten, der Beschuldigte werde durch den Vollzug nur eines Teils der Strafe (und wären es sogar die bei einem teilbedingten Vollzug hier maximal möglichen 14 Monate) derart beeindruckt, dass er sich danach wohlverhalten würde. Bei alledem wiegt ferner auch die Tatschuld des Beschuldigten bei den von ihm begangenen Sexualdelikten nachgerade schwer. Es ist daher in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und damit in Gutheißung der von dieser eingereichten Anschlussberufung der teilbedingte Strafvollzug zu verweigern, was bedeutet, dass die hier ausgesprochene Freiheitsstrafe von 28 Monaten in ihrer gesamten Länge zu vollziehen ist. Der Beschuldigte befand sich fünf Tage in Polizei- bzw. Untersuchungshaft (act. 2/IV/2 und act. 2/IV/7 S. 5 Dispositiv-Ziff. 1). Diese fünf Hafttage sind auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 8

Kontaktverbot Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dem Beschuldigten per Weisung verboten, sich während der Dauer der Probezeit dem jeweiligen Wohnort von C._____ auf weniger als 100 Meter anzunähern sowie zu ihr auf irgendeine Art Kontakt aufzunehmen (act. 128 S. 89 Dispositiv-Ziff. 4 und S. 75 f.). Da hier im Unterschied zum vorinstanzlichen Entscheid die gesamte Freiheitsstrafe für vollziehbar erklärt wird, besteht kein Raum mehr für die Ansetzung einer Probezeit und können dem Beschuldigten daher auch keine Weisungen mehr erteilt werden (Art. 44 Abs. 2 StGB e contrario).

E. 9

Berufsverbot/Tätigkeitsverbot Die Vorinstanz untersagte dem Beschuldigten, für die Dauer von fünf Jahren irgendwelche Heilbehandlungen an Frauen bzw. für die Dauer von zehn Jahren irgendwelche Heilbehandlungen an Kindern vorzunehmen (act. 128 S. 89 Dispositiv-Ziff. 5 und S. 76 ff.). In seiner Berufungserklärung wandte sich der Beschuldigte ebenso gegen dieses Betätigungsverbot; anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte allerdings der Verteidiger, der Beschuldigte wehre sich nicht gegen diese Massnahme, sollte er vom Vorwurf der sexuellen Übergriffe nicht freigesprochen werden (act. 179 S. 49 Ziff. 65 f.). Insofern liegt auch hier ein Rückzug der Berufung vor. Das erstinstanzlich verhängte Tätigkeitsverbot erfolgte im Lichte von Art. 67 StGB aus insgesamt überzeugenden Gründen; es kann vollumfänglich auf die bezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid (op. cit.) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Verbot gilt ab Rechtskraft des vorliegenden Strafurteils, wobei die Dauer des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht auf die Dauer des Verbots angerechnet wird (Art. 67c Abs. 1 und 2 StGB).

E. 10

Zivilforderungen

E. 10.1

Der Beschuldigte richtet seine Berufung (act. 138) ferner gegen sämtliche Ziffern des angefochtenen Urteils, in denen er von der Vorinstanz zur Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung verpflichtet wurde. Er bestreitet die ihm auferlegten

Zahlungsverpflichtungen mit der Begründung, gegenüber den Privatklägerinnen keine strafbaren Handlungen vorgenommen zu haben (act. 179 S. 49 Ziff. 67 f.). Diese Auffassung des Beschuldigten wurde in den vorstehenden Erwägungen nachdrücklich widerlegt; die vom Beschuldigten bestrittene Haftungsgrundlage (strafbare und damit unerlaubte, widerrechtliche Handlungen im Sinne von Art. 41 OR) ist demnach erstellt. Zwar angefochten aber nicht inhaltlich beanstandet hat der Beschuldigte die Ersatzansprüche, welche die Vorinstanz den als Privatkläger auftretenden Opferhilfestellen der Kantone Zürich und Glarus zuerkannt hat (siehe dazu act. 128 S. 90 Dispositiv-Ziff. 9 und Ziff. 10); die Verteidigung hat sich hierzu anlässlich der Berufungsverhandlung mit keinem Wort geäußert, weshalb insoweit gar von einem Berufungsrückzug auszugehen wäre. Dies kann aber offenbleiben, hat nämlich die Vorinstanz die geltend gemachten Schadenersatzforderungen in betraglicher Hinsicht zutreffend beurteilt; es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid (act. 128 S. 83 E. 6. f.) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen hat die Vorinstanz die zivilrechtliche Haftbarkeit des Beschuldigten gegenüber den drei Privatklägerinnen E._____, D._____, und C._____ im Grundsatz festgehalten, hat jedoch die Privatklägerinnen zur konkreten Bezifferung ihrer Ansprüche auf den Zivilweg verwiesen (act. 128 S. 90 Dispositiv-Ziff. 11). Obwohl vom Beschuldigten in der Berufung (act. 138) ebenfalls angefochten, machte er auch dazu an der Berufungsverhandlung keine Ausführungen, was einem Berufungsrückzug gleichkommt. Aber selbst wenn darauf einzugehen wäre, müsste die Berufung unter Hinweis auf die auch in diesem Punkt zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (act. 128 S. 81 ff. E. 1.-5.) abgewiesen werden.

E. 10.2

Genugtuungsansprüche

E. 10.2.1

Genugtuung für D._____ Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin D._____ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.- zuzüglich 5 % Zins seit 6. April 2012 zu bezahlen (act. 128 S. 91 Dispositiv-Ziff. 13 sowie S. 85 f. E. 10.). D._____ macht mit eigenständiger Berufung geltend, es sei der Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 12'000.- zuzüglich Zins zu verurteilen (act. 137 und act. 179 S. 62 und S. 67 f.). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Diese Haftungsnorm ist einschlägig auch bei einer Verletzung der sexuellen Integrität, wie sie vorliegend der Privatklägerin D._____ (wie im Übrigen auch den Privatklägerinnen E._____ und C._____) durch den sexuellen Übergriff des Beschuldigten widerfuhr (siehe dazu ZK- Landolt , N 465 ff. zu Art. 49 OR). Die von D._____ aufgrund der Untat des Beschuldigten erlittene seelische Unbill wiegt erheblich. Als sich D._____ im April 2012 zum Beschuldigten in die Behandlung begab, erhoffte sie sich davon eine Linderung ihrer anhaltend starken Schmerzen; ein vorheriger Spitalaufenthalt brachte keine Besserung und sie war dementsprechend verzweifelt (siehe dazu oben E. 6.3.2). Der Beschuldigte nutzte diese Notlage von D._____ schamlos aus zur Befriedigung seiner Gelüste. Als besonders perfid zu werten ist dabei der Umstand, dass er sein körperlich und seelisch ohnehin schon massiv angeschlagenes Opfer durch die Verabreichung von Sedativa gefügig machte. Das Opfer leidet denn noch heute unter den Folgen der ihr damals widerfahrenen schweren

Erniedrigung und Ausbeutung (siehe dazu den Arztbericht bei act. 173, worin eine posttraumatische Belastungsstörung beschrieben ist). Die Rechtsvertreterin von D. _____ wies denn auch an der Berufungsverhandlung zutreffend auf all diese genugtuungsbegründenden bzw. ■ erhöhenden Umstände hin (act. 179 S. 65 ff.). Die Vorinstanz bezog sich bei der Bemessung der Genugtuung zum Vergleich auf einen Vergewaltigungsfall, bei dem eine Genugtuung von CHF 12'000.- festgelegt wurde; sie folgerte daraus auf eine hier vertretbare Genugtuung von CHF 10'000.-. Indes erscheint, und darin ist der Rechtsvertreterin von D. _____ beizupflichten, die hier zu beurteilende Missetat des Beschuldigten in ihrer ganzen Auswirkung nicht minder schwer als die erwähnte Vergewaltigung. Insofern ist auch vorliegend eine Genugtuung von CHF 12'000.- gerechtfertigt, zumal dies auch im Kontext mit der Rechtslehre und der herrschenden Praxis vertretbar ist (siehe dazu ZK- Landolt , N 467 f. zu Art. 49 OR). Daraus ergibt sich, dass die Berufung von D. _____ gutzuheissen und ihr eine Genugtuung in beantragter Höhe von CHF 12'000.- zuzuerkennen ist. Die Genugtuung ist ab dem 6. April 2012, dem Tag des schädigenden Ereignisses, verzinslich zu 5 % (siehe dazu ZK- Landolt , Vorbem. zu Art. 47/49 OR, N 201).

E. 10.2.2

Genugtuung für E. _____ Die Privatklägerin E. _____ erhielt erstinstanzlich eine Genugtuung von CHF 7'000.- nebst 5 % Zins seit 28. Februar 2015 zugesprochen (act. 128 S. 91 Dispositiv-Ziff. 14 sowie S. 86 E. 11.). Mit Anschlussberufung beantragt sie eine Erhöhung der Genugtuung auf CHF 12'000.- (act. 154). Die Vorinstanz hielt zur Bemessung der Genugtuung fest, E. _____ sei im Zeitpunkt des Übergriffs fast volljährig gewesen; es habe sich zudem um einen "relativ geringen Übergriff" gehandelt. Insofern sei daher eine im Vergleich zu D. _____ tiefere Genugtuung festzusetzen (act. 128 S. 86 E. 11). Die Argumentation der Vorinstanz greift zu kurz, wie die Rechtsvertreterin von E. _____ an der Berufungsverhandlung zutreffend aufgezeigt hat (act. 179 S. 76 f.). Ganz ähnlich wie D. _____ wurde auch E. _____ durch die Untat des Beschuldigten nachhaltig traumatisiert und wurde sie zudem in ihrer sexuellen Entwicklung massiv beeinträchtigt (siehe act. 180/1 und 2). Genugtuungserhöhend fällt neben dem sexuellen Übergriff die vorangegangene medikamentöse Betäubung ins Gewicht, ebenso der Umstand, dass der Beschuldigte eine Vertrauensstellung ausgenutzt hat. Bei alledem drängt sich eine gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid klar höhere Genugtuung auf; diese ist hier auf CHF 10'000.- zu bemessen. Soweit die Rechtsvertreterin von E. _____ eine noch höhere Summe fordert, kann ihr nicht gefolgt werden. Dies nicht zuletzt auch darum, weil die Rechtsvertreterin zur Begründung der höheren Forderung zugleich noch einen Vorfall heranzieht, der sich wenige Wochen zuvor zugetragen hatte. Diese Begebenheit ist indes nicht Gegenstand der Anklage und darf daher auch bei der Bemessung der Genugtuung keine Rolle spielen. Damit ist in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung von E. _____ die Genugtuung auf CHF 10'000.- zu bemessen, zuzüglich 5 % Zins ab 28. Februar 2015, dem Datum des hier beurteilten sexuellen Übergriffs.

E. 10.2.3

Genugtuung für C. _____ Die Privatklägerin C. _____ hatte erstinstanzlich eine Genugtuung in Höhe von CHF 20'000.- geltend gemacht; zugesprochen erhielt sie CHF 10'000.- nebst 5 % Zins seit 1. Januar 2010 (act. 128 S. 90 Dispositiv-Ziff. 12 sowie S. 84 f. E. 9). In ihrer Anschlussberufung fordert die Privatklägerin wiederum den ursprünglich eingeklagten Betrag von CHF 20'000.- (act. 156 und act. 179 S. 85 f.). Die

Anschlussberufung ist weitgehend begründet. Bei sexuellen Übergriffen an Kindern liegen die Genugtuungssummen in der Regel zwischen CHF 10'000.- und CHF 50'000.- (siehe dazu ZK- Landolt , N 469 zu Art. 49 OR mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist vorliegend die Genugtuung für C. _____ im erstinstanzlichen Entscheid zu tief ausgefallen. Denn vorab die Schutzwürdigkeit des Opfers ist der Spiegel des Unrechtsgehaltes; je schutzbedürftiger das Opfer ist, desto gravierender erscheint das ihm angetane Unrecht. Schutzwürdig ist das Opfer vor allem, wenn es nicht fähig ist, sich aus eigener Kraft den Handlungen des Täters zu entziehen. Diese Kraft fehlt dem Opfer, solange es unselbständig ist und/oder vom Täter abhängt (siehe dazu Hütte/Landolt , Genugtuungsrecht, Band I, S. 160 ff. Ziff. 1.4.1.1. und 1.4.1.2.). Vorliegend war C. _____ in diesem Sinne schutzbedürftig, als sie damals als Kind vom Beschuldigten missbraucht wurde; da es sich beim Beschuldigten sodann um den Partner der Mutter handelte, war sie ihm ausgeliefert, zumal die Mutter ihr keine Hilfestellung bot (siehe dazu oben E. III. 4.3.4). Wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung zutreffend ausführte (act. 179 S. 86), verletzte der Beschuldigte die Persönlichkeit der Privatklägerin auf das Schändlichste, indem er über längere Zeit hinweg das Abhängigkeitsverhältnis ("Stiefvater" – Kind) mehrmals skrupellos ausnutzte und insofern sein Verschulden besonders schwer wiegt. Die erfolgten Übergriffe haben die Geschädigte in ihrer (kindlichen) Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt (siehe dazu auch act. 181). All dies hat die Vorinstanz bei der Bemessung der Genugtuung unzureichend gewichtet. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände erscheint eine Genugtuung von CHF 17'000.- als angemessen (zuzüglich 5 % Zins antragsgemäss ab 1. Januar 2010) und ist in diesem Sinne die Anschlussberufung von C. _____ teilweise gutzuheissen.

E. 11

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C. _____ als Genugtuung CHF 17'000.- nebst 5 % Zins seit 1. Januar 2010 zu bezahlen.

E. 12

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D. _____ als Genugtuung CHF 12'000.- nebst 5 % Zins seit 6. April 2012 zu bezahlen.

E. 13

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E. _____ als Genugtuung CHF 10'000.- nebst 5 % Zins seit 28. Februar 2015 zu bezahlen.

E. 14

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 12'000.- festgesetzt. Die weiteren Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens betragen: CHF 300.- Rechnung Schulpsychologischer Dienst; CHF 400.- SG.2012.00278 Gerichtsgebühr; CHF 80.- Dr. med. [...]; CHF 202.60 KG Glarus, Untersuch der beschuldigten Person; CHF 1'169.75 IRM Zürich, Analysen betreffend beschuldigte Person; CHF 3'960.- IRM Zürich, Gutachten betreffend beschuldigte Person; CHF 1'024.80 IRM Zürich, Gutachten betreffend E. _____; CHF 1'376.10 IRM Zürich, Analysen betreffend E. _____; CHF 3'463.80 Zwischenabrechnung unentgeltliche Verbeiständung C. _____ CHF 48.- IRM Zürich (E. _____); CHF 4'308.50 IRM Zürich (E. _____); CHF 517.- IRM Zürich, DNA-Analysen beschuldigte Person; CHF 3'500.- Kosten Anklage; CHF 13'296.35 unentgeltliche Verbeiständung C. _____; CHF 11'605.70 unentgeltliche Verbeiständung

D._____; CHF 16'890.10 unentgeltliche Verbeiständung E._____.

E. 15

Die Kosten gemäss Ziffer 14 hiervor werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt und von ihm bezogen.

E. 16

Rechtsanwältin lic. iur. M._____ bzw. Rechtsanwältin MLaw P._____ werden als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 mit CHF 13'296.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse inzwischen bereits CHF 9'000.- ausbezahlt hat. Rechtsanwältin lic. iur. M._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit CHF 5'156.15 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 17

Advokatin lic. iur. N._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 mit CHF 14'000.- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse inzwischen bereits CHF 10'000.- ausbezahlt hat. Advokatin lic. iur. N._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit CHF 5'482.- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 18

Rechtsanwältin Dr. iur. O._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 mit CHF 16'890.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse inzwischen bereits CHF 12'000.- ausbezahlt hat. Rechtsanwältin Dr. iur. O._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit CHF 5'439.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 19

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'400.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

E. 20

Der Beschuldigte wird verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Privatklägerin D._____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'134.40 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 21

Der Beschuldigte wird verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Privatklägerin C._____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'134.70 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 22

Der Beschuldigte wird verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Privatklägerin E._____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'214.60 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 23

Die Privatklägerin C._____ wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 600.- (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 24

Schriftliche Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.